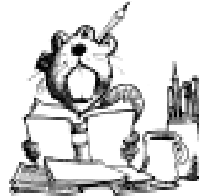


# WISSEN SWERT

Ausgabe 37

August 2006

Ein Journal zur Information unserer Klienten



## Ferialjobs: Was dürfen Kinder verdienen?

Mit dem Beginn der Sommerferien stellt sich alle Jahre wieder die Frage, wie viel Kinder bei einem Ferialjob steueroptimal verdienen dürfen:

- Um die **Familienbeihilfe** nicht zu gefährden, darf das **Jahreseinkommen** von € **8.725 pa** nicht überschritten werden, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Bei **Gehaltseinkünften** darf ein Kind daher insgesamt **brutto € 10.874 pa** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerte Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens: Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen!
- **Geringfügige Beschäftigung:** Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit € **333,16** (Geringfügigkeitsgrenze) fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstnehmer an.
- De facto **lohnsteuerfrei** sind Bezüge bis zu einem **monatlichen Bruttogehalt von rd € 1.127** (= Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen von € 15.770). Hier fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt keine Lohnsteuer an.

Tipp: Bei nur fallweiser Tätigkeit (zB nur in den Ferien) oder bei unregelmäßig hohen Gehaltsbezügen sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein **Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden; durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich nämlich im Normalfall ein Lohnsteuerguthaben. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge pa (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rd € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

## Aus dem Inhalt:

**Ferialjobs: Was dürfen Kinder verdienen?**

**KMU-Förderungspaket**

**Die neue Bilanzierungspflicht nach UGB**

**Weitere Steueränderungen 2006**

**Neues aus den Lohnsteuererrichtlinien**

**Wichtige Änderungen im Mietrecht**

**Der neue Lagebericht**

**Rechnungsmerkmale**

**Splitter**

**Diverses**

**Finanzmarkt**

**Johann Obermeier  
Andreas Gruber  
Steuerberatungs GmbH  
Wirtschaftstreuhänder**

Wartenburgerstraße 1B  
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW –7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net

Bei Ferialjobs in der rechtlichen Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 10.000** für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

- Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht im Jahr 2006 erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als € 26.400 (bis dahin Kleinunternehmer), Steuerklärungspflicht besteht bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 (netto ohne Umsatzsteuer).

## 1. KMU-Förderungspaket: Neue Steuerbegünstigungen für KMU ab 2007

Mit dem am 23.5.2006 im Parlament beschlossenen KMU-Förderungsgesetz 2006 wurde mit Wirkung ab 2007 eine neue, steuerlich sehr interessante Eigenkapitalbegünstigung für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** (so genannter „Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG“) geschaffen, die auch Freiberuflern zugute kommt. Durch die neue Begünstigung können (betriebsführende) Einnahmen-Ausgaben-Rechner **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal € 100.000 pa, einkommensteuerfrei** stellen. Voraussetzung ist lediglich, dass in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Beschränkungen bei den Privatentnahmen sind nicht vorgesehen. Als **begünstigte Investitionen** kommen **abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Frage (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc, nicht hingegen aber Gebäude, PKW, Kombis oder gebrauchte Anlagen). Großzügigerweise nennt das Gesetz auch den Erwerb von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)** als begünstigte Investition, wenn sie mindestens 4 Jahre gehalten werden. Damit ist die Inanspruchnahme der neuen Begünstigung nicht nur unabhängig von den Privatentnahmen des Unternehmers, sondern letztlich auch unabhängig von einer konkreten betrieblichen Investitionstätigkeit: Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die nicht in die genannten Sachanlagen investieren, können die Voraussetzungen für die maximale Inanspruchnahme der Begünstigung dadurch erfüllen, dass sie jedes Jahr rechtzeitig vor

dem Jahresende die erforderlichen Wertpapiere erwerben. Nach Ablauf von 4 Jahren können die Wertpapiere wieder veräußert werden. Nicht unter die neue Begünstigung fallen nach Interpretation der Finanz jene Selbständigen, die keinen Betrieb haben, wie zB Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Stiftungsvorstände.

Als **weitere steuerliche KMU-Förderungsmaßnahmen** wurden beschlossen:

- Die **Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer** wird ab 2007 von bisher netto € 22.000 (das sind bei 20% USt brutto € 26.400) auf **netto € 30.000** (das sind bei 20% USt brutto € 36.000) angehoben.
- Verbesserungen gibt es auch beim **Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**: Anstelle der bisherigen (zeitlich unbeschränkten) Vortragsfähigkeit der Anlaufverluste der ersten drei Jahre ab Betriebseröffnung bekommen Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007 einen **allgemeinen Verlustvortrag**, der aber auf die **Verluste der letzten drei Jahre** beschränkt ist. Im Ergebnis sind damit Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern generell für drei Jahre vortragsfähig (während bei Bilanzierern Verluste bekanntlich unendlich vortragsfähig sind). **Schönheitsfehler** der Neuregelung: Wer noch nicht verbrauchte **Anlaufverluste aus den Jahren 2003 und früher** hat, sollte diese nach Möglichkeit **noch im Jahr 2006 verwerten**, da nach der neuen Rechtslage im Jahr 2007 ja nur mehr Verluste aus den letzten drei Jahren (2004 – 2006) abgesetzt werden können!

## 2. Die neue Bilanzierungspflicht nach UGB und deren steuerliche Auswirkungen

Mit 1.1.2007 tritt – wie bereits angekündigt – das neue **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** in Kraft. Eine für die Praxis wichtige Bestimmung ist die neue **Bilanzierungspflicht** (Rechnungslegungspflicht) für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kapitalgesellschaften sind schon nach bisheriger Rechtslage immer bilanzierungspflichtig). Gemäß § 189 HGB besteht für diese Unternehmen Bilanzierungspflicht, wenn die **Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von € 400.000 überschreiten**. In diesem Fall ist das Unternehmen auch im Firmenbuch einzutragen.

Durch diese neue Rechtslage sowie aufgrund der im Mai 2006 im Parlament dazu beschlossenen **steuerlichen Begleitmaßnahmen** (Strukturanpassungsgesetz 2006) wird es in vielen Fällen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Zukunft (ab 2007, möglicherweise aber auch erst ab 2010) zu einer **Änderung der Gewinnermittlungsart** kommen. Weitere Änderungen gibt es – durch das im Mai im Parlament beschlossene **Publizitätsrichtlinie-Gesetz** – in Zukunft bei der elektronischen Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch.

Sämtliche Details zu diesen Themen erfahren Sie in der nächsten Klienten-Info.

### 3. Weitere Steueränderungen 2006

#### 3.1. Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Mit Wirkung ab 1.1.2007 wurden einige Regelungen über die **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** in der Bundesabgabenordnung zum Teil klargestellt, zum Teil verschärft: Danach sind die zu führenden Bücher und Aufzeichnungen so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Das heißt:

- Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- **Bareinnahmen** und **Barausgaben** sollen in Hinkunft **einzeln** und **täglich** festgehalten werden (wobei das BMF durch eine Verordnung Erleichterungen vorsehen kann).
- Summenbildungen bei EDV-Buchhaltungen sollen nachvollziehbar sein.
- Bei Verwendung von Datenträgern sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.

Bei Verletzung dieser Ordnungsmäßigkeitsvorschriften kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall **schätzen**.

#### 3.2. Steuerliche Bestimmungen bei Katastrophenfällen

Angeichts der neuerlichen Naturkatastrophen im Winter 2005/06 und im Frühjahr 2006 hat das BMF die in den letzten Jahren eingeführten **steuerlichen Erleichterungen bei Naturkatastrophen**, die entweder in Gesetzen oder in

Richtlinien verankert sind, in einer ausführlichen steuerlichen Information vom 4.4.2006 zusammen gefasst. Wesentliche Inhalte dieser Information sind:

- **Geld- oder Sachzuwendungen bei Katastrophenfällen** können als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden, wenn sie der **Werbung** dienen. Private Katastrophenspenden können aber nach wie vor steuerlich nicht abgesetzt werden.
- Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim **Empfänger** (Privatperson, Unternehmer, Arbeitnehmer) **weder einkommen- noch schenkungssteuerpflichtig**.
- Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden können als **außergewöhnliche Belastung** ohne Selbstbehalt abgesetzt werden.
- Für zahlreiche Dokumente und Verträge, die im Zusammenhang mit Katastrophenschäden neu ausgestellt, abgeschlossen oder verlängert werden müssen, gibt es **Gebührenbefreiungen**. Für die Ersatzbeschaffung von Liegenschaften gibt es überdies erlassmäßig geregelte **Grunderwerbsteuerbefreiungen**.

#### 4. Neues aus den Lohnsteuerrichtlinien

Der **Wartungserlass vom 2.5.2006 zu den Lohnsteuerrichtlinien** (LStR) enthält neben einer Kommentierung der gesetzlichen Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2005 und der Aufnahme wichtiger höchstgerichtlicher Entscheidungen auch eine Reihe von sonstigen Neuerungen. Nachfolgend ein Überblick über einige wichtige Aussagen (die Änderungen gelten rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2006):

- **Kombilohn-Modell:** Mit dem seit Februar 2006 zunächst für die Dauer eines Jahres vom Arbeitsmarktservice (AMS) angebotenen Kombilohn-Modell sollen Langzeitarbeitslose im Niedriglohnsektor (zB Handel, Bürohilfstätigkeiten, Reinigungsdienste) dazu motiviert werden, wieder eine Beschäftigung anzunehmen. Gefördert werden voll **versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Personen, die jünger als 25 oder älter als 45 Jahre sind und länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet sind** (ohne durchgehende Unterbrechung von mehr als zwei Monaten). Das Modell funktioniert wie folgt: Der Arbeitgeber zahlt den Tariflohn, das AMS ergänzt den Lohn maximal bis zur Einkommensgrenze von € 1.000.

Der Arbeitnehmer erhält die Hälfte des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw der zuletzt gebührenden Notstandshilfe vom AMS zusätzlich zum Einkommen aus der Beschäftigung bis zu einem Jahr ausbezahlt. Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss in der Höhe von 15% des Bruttoentgeltes. Mit dem Wartungserlass wird die **steuerliche Behandlung der Beihilfen** wie folgt klargestellt:

- Beihilfen, die direkt an die Arbeitnehmer bezahlt werden, sind bei diesen steuerfrei.
- Beihilfenzahlungen an den Arbeitgeber sind bei diesem ebenfalls steuerfrei und führen auch zu keiner Aufwandskürzung.
- **Steuerfreiheit für Auslandsmontagen:** Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit beziehen, sind steuerfrei. Für die Einstufung als begünstigte Auslandstätigkeit ist es ausreichend, wenn sich der inländische Arbeitgeber an der Anlagenerrichtung bloß in der Form beteiligt, dass er eine der im Gesetz aufgezählten begünstigten Tätigkeiten (zB Planung und Montageüberwachung) zur Errichtung der Anlage beisteuert. Die **Personalstellung** durch einen inländischen Arbeitgeber ist ab 2006 nur dann eine begünstigte Tätigkeit, wenn die **Gestellung an einen inländischen Betrieb** erfolgt, der eine begünstigte Tätigkeit im Ausland ausführt.
- **Grippeimpfung steuerfrei:** Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Betrieb kostenlos oder verbilligt **Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge** (zB Grippeimpfung durch Betriebsarzt), so ist dieser Vorteil **steuerfrei**. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder zumindest einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird. Ein Kostenersatz für derartige Leistungen (zB Arbeitnehmer lässt sich bei seinem Hausarzt gegen Grippe impfen und Arbeitgeber zahlt einen Kostenanteil) ist nicht steuerbefreit.
- **Dienstreise bei Außendienstmitarbeiter:** Laut Rechtsprechung des OGH verlassen Reisende oder Vertreter ihren Dienort **nicht nur vorübergehend, sondern ständig**. Wenn der kollektivvertragliche Dienstreisebegriff auf das **vorübergehende Verlassen** des Dienortes abstellt, liegt demnach für Reisende oder Vertreter überhaupt **keine**

**Dienstreise vor.** Die OGH-Rechtsprechung zum Handelskollektivvertrag ist grundsätzlich auch auf andere derartige Kollektivverträge anzuwenden. Für Reisende oder Vertreter, die anderen Kollektivverträgen unterliegen, die bei Dienstreiseregulungen für Reisende oder Vertreter noch den Passus "vorübergehend" enthalten, wird jedoch **bis 31.12.2007 die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten**, um ausreichend Zeit zu geben, diese Kollektivverträge abzuändern. Ab 1.1.2008 wird die Finanz der Rechtsprechung des OGH folgen.

- **Zweckgewidmete Kirchenbeiträge:** Lässt die Beitragsordnung einer Kirche zu, dass ein Teil des Kirchenbeitrages (zB 50%) zweckgewidmet an bestimmte Institutionen geleistet werden kann, wird durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit der Rechtscharakter der Zahlung nicht verändert. Die zweckgewidmeten Beitragszahlungen bleiben Kirchenbeiträge (maximale Absetzbarkeit bis € 100 pa) und können daher **nicht als sonderausgabenbegünstigte Spenden abgesetzt werden**.
- **Künstliche Befruchtung:** Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis werden die Kosten einer künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation) als **außergewöhnliche Belastung** anerkannt.



## 5. Wichtige Änderungen im Mietrecht

Am 24.5.2006 ist nach mehreren missglückten Versuchen nun doch noch die **Wohnrechtsnovelle 2006** vom Parlament beschlossen worden. Die beschlossenen Gesetzesänderungen treten mit 1.10.2006 in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen sind:

### 5.1. Wohnungseigentumsgesetz

Künftig kann auch an **Stellflächen in Parkwippen- oder Stapelparkersystemen** Wohnungseigentum begründet werden.

Jeder einzelne Partner einer Eigentümerpartnerschaft kann seinen **Anteil am Wohnungseigentumsobjekt** mit Zustimmung des anderen Partners **veräußern**.

**Erweiterung der Rechtsfähigkeit und der Zuständigkeit der Eigentümergemeinschaft:**

Wohnungseigentümer können individuelle Unterlassungsansprüche sowie die Liegenschaft betreffende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche an die Eigentümergemeinschaft abtreten.

Die Eintragung des Verwalters der Eigentümergemeinschaft im Grundbuch wird erleichtert. Ist derzeit noch die nachgewiesene Bevollmächtigung durch jeden einzelnen Wohnungseigentümer erforderlich um eine Eintragung im Grundbuch zu erreichen, genügt künftig die beglaubigte Unterschrift nur eines beliebigen Wohnungseigentümers.

Die **Erhaltungspflicht der Eigentümergemeinschaft** wird ausgedehnt. Sie umfasst künftig auch die Beseitigung erheblicher Gefahren für die Gesundheit der Bewohner, die von allgemeinen Teilen der Liegenschaft ausgehen.

## 5.2. Mietrechtsgesetz

Die Teilausnahmen aus dem Geltungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG), für die nur der Kündigungsschutz gilt, werden wie folgt ausweitert:

Aufbauten mit einer Baubewilligung nach dem 31.12.2001, egal ob mit dem Aufbau auch ein Dachbodenausbau verbunden ist.

Zubauten mit einer Baubewilligung nach dem 30.9.2006. Werden im Rahmen des Zubaus schon bestehende Nutzflächen einbezogen, gilt für den gesamten Mietgegenstand dann die Teilausnahme, wenn die Nutzfläche des neu geschaffenen Teiles größer ist als die des alten Teiles.

Die Erhaltungspflicht des Vermieters wird auf die Beseitigung erheblicher Gefahren für die Gesundheit der Bewohner ausgedehnt (zB defekte Stromleitungen, Bleibelastung im Trinkwasser, etc).

Erleichterungen für scheidende Wohnungsmieter auf Investitionskostenersatz: Die Erneuerung einer schadhaften Heiztherme bzw eines schadhaften Wasserboilers ist ersatzpflichtig.

Schaffung von „Seniorenwohnungen“: Kein Eintrittsrecht von Nachkommen, wenn Wohnungen an mindestens 60-jährige Personen vermietet werden und die Bereitstellung einer Grundversorgung des Mieters mit sozialen Diensten vereinbart wurde.

Ein Mieter ist künftig bei Unbrauchbarkeit einer neu angemieteten Wohnung oder auch bei Vorliegen einer nicht zeitgemäßer Badegelegenheit

verpflichtet, dem Vermieter diese Mängel der Wohnung unverzüglich nach Bezug anzuzeigen. Behebt der Vermieter die angezeigten Mängel innerhalb angemessener - höchstens drei Monate währender – Frist, wird die Wohnung im Kategoriesystem nicht zurückgestuft.

Befristete Mietverträge, die nach Ablauf der Vertragsdauer weder verlängert noch aufgelöst werden, gelten einmalig als auf drei Jahre (statt bisher auf unbestimmte Zeit) verlängert. Der Mieter hat aber das Recht, innerhalb dieser Verlängerung jeweils zum Monatsletzten schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der drei Jahre neuerlich nicht aufgelöst, gilt er auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die bisherige Bestimmung, wonach Mietverhältnisse im Anwendungsbereich des MRG gerichtlich aufgekündigt werden müssen, wird für den Bereich der Mieterkündigung abgeschafft. Künftig reicht eine schriftliche Kündigung des Mieters. Kündigungen durch den Vermieter müssen aber auch künftig gerichtlich erfolgen!

## 6. Der neue Lagebericht

Genauere Details zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net) in der Rubrik News.

## 7. Rechnungsmerkmale

Wie bereits mehrfach erwähnt, muss eine **vorsteuergerechte Rechnung ab 1.7.2006** zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von € 10.000** (inklusive USt) übersteigt.

Eine Zusammenfassung über **sämtliche Rechnungsmerkmale** finden Sie auf unserer Homepage unter [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net) in der Rubrik News.

## 8. Splitter

**Erben oder Schenken von Immobilien könnte bald teurer werden.** Der VfGH prüft derzeit, ob die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Basis des **dreifachen Einheitswertes beim Grundvermögen** nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Unterbewertung und damit zu einer zu geringen Steuerbelastung

im Vergleich zu anderen Vermögenswerten führt.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1995 eine vergleichbare Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Für bebaute Grundstücke wird in Deutschland seither ein Betrag von 50% des Verkehrswertes (abgeleitet aus Erträgen) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes haben **Restaurantbetriebe** nach dem „Frankfurter Urteil“ des EuGH im Regelfall **keine Chancen auf Rückerstattung der Getränkesteuer**. Diese Entscheidung betrifft allerdings nicht die Frage der Rückerstattung der Getränkesteuer bei Handelsbetrieben und die damit verbundene Bereicherungsfrage.

## 9. Diverses

Unsere Kanzlei ist Mitglied beim **KSV** - wünschen Sie Bonitätsauskünfte über ihre Kunden, kontaktieren Sie uns, wir erledigen für Sie die Abfrage.

### 9.1. **Nahversorgungsförderung**

Für „Nahversorger“ wurde die Nahversorgungsförderung neu gestaltet. Zu beachten ist, dass diese Förderung bereits mit Jahresbeginn genutzt werden kann.

Gefördert werden u.a. Totalerneuerungen, Betriebserweiterungen, Betriebserrichtungen, Qualitätsverbesserungen, Betriebsübernahmen ab einer Investitionshöhe von € 4.000,-.

## 10. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net) (Daten vom 31.07.2006).

### FREMDWÄHRUNGSKURSE:

EUR / CHF	1,5726
EUR / JPY	145,98
EUR / USD	1,2754

### REFERENZZINSSÄTZE (3-MONATE):

EURIBOR	3,1490
LIBOR (CHF)	1,5500
LIBOR (JPY)	0,4125

### BÜRGES-ZINSSATZ:

ab 1.4.2006	3,75 %
ab 1.7.2006	4,25 %

### BETRIEBSMITTELKREDIT- KONTOKORRENTKREDIT

Beste Bonität – besichert:	4,625 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,875 %

### INVESTITIONSFINANZIERUNG – ABSTATTUNGS- KREDIT

Beste Bonität – besichert:	4,250 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,625 %

### FREMDWÄHRUNGSFINANZIERUNG

#### Aufschlag auf LIBOR

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	1,75 %

### BARVORLAGE

Sollzinsen	
Aufschlag auf EURIBOR	1,00 %
Nur bei bester Bonität !!	

### TERMINEINLAGE

Habenzinsen	2,375 %
Für 3 Monate (abhängig von Betrag u. Laufzeit)	

### FINANZAMTSZINSEN:

Stundungszinsen	6,47 %
Aussetzungszinsen	3,97 %
Anspruchszinsen	3,97 %